

# Ergänzende Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV \*)

Gültig ab 01.01.2007

## 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der evo bei Anschluss seines Grundstücks und Gebäudes an das Leitungsnetz der evo bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen (Baukostenzuschuss).  
Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.  
Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben  
(z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1, zweiter Absatz, werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden gemäß § 1, Absatz 2 und 3 AVBFernwärmeV leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 (3) AVBFernwärmeV) vorgesehen sind.
- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Für einzelne Versorgungsbereiche kann dieser Prozentsatz ermäßigt werden, wenn und soweit dann eine angemessene Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.  
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 70 \% \times K \times \frac{P}{\sum P}$$

Darin bedeuten:

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).  
K: Der Kostenanteil der Kundengruppe im Versorgungsbereich (in Euro), die nach § 1, Absatz 1 AVBFernwärmeV versorgt werden.  
P: Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).  
 $\sum P$ : Die Summe der P aller der Versorgung der Kundengruppe nach § 1, Absatz 1 AVBFernwärmeV - einschließlich der noch zu erwartenden Kunden - dienenden Hausanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.  
Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass
- für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind und/oder
  - infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.
- Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

## 2. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der evo die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei kann die evo die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschal berechnen.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

## 3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die evo macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstücks und Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der evo schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## 4. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Ziffern 1. bis 3., nach der Anschlusskostenregelung gemäß der Anlage der evo, Ausgabe Juli 1978, zu den Abschnitten V/2 und V/12 der bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB).

\*) Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

## 5. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperrrichtungen, in der Regel in Zusammenhang mit der Anbringung des Zählers, durch die evo bzw. durch deren Beauftragten.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der evo für eine Meisterstunde. Die Kosten evo für eine Meisterstunde betragen netto 60,10 Euro bzw. 71,52 Euro inkl. MWSt.

## 6. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 (3), § 11 (2) und § 18 (5) AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## 7. Fernwärmerechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Fernwärmeverbrauch erfolgt im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

Die evo erhebt in gleichen Abständen Abschläge, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Fernwärmeverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Abnehmer, nach dem durchschnittlichen Fernwärmeverbrauch vergleichbarer Kunden bemisst. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die evo behält sich die Anwendung anderer Abrechnungsmodalitäten im Rahmen der AVBFernwärmeV vor.

## 8. Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto/Euro	brutto/Euro <sup>*)</sup>
- Mahnung	4,30	4,30
- Nachinkassogang	28,50	28,50
- Sperrung		62,20
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit		67,83 <sup>**)</sup>
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit		80,92 <sup>**)</sup>

\*) Werte können gerundet sein

\*\*) inkl. Umsatzsteuer (zzt. 19%)

evo hat das Recht, diese Pauschalen im gleichen prozentualen Verhältnis der Änderung der tariflichen Vergütung eines Arbeitnehmers in Entgeltgruppe VII, Stufe 3 (inkl. Zuschläge) nach dem für die Energieversorgung Oberhausen AG maßgeblichen Tarifvertrag TV-V gegenüber dem Stand vom 01.06.2004 von 2.893,37 € zum Zeitpunkt der Änderung des Entgelts anzupassen.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der evo nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

## 9. Umsatzsteuer

Zu den sich aus den Ziffern 1-7 ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 8 genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%, Stand 1. Januar 2007) zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang) sowie die Einstellung der Versorgung (Sperrung). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.01.2005 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der evo in der Fassung vom 15.08.2001.

Oberhausen, den 01.01.2010

Energieversorgung Oberhausen  
Aktiengesellschaft

Anlage

Stand: 01.01.2012